A-

Trink- und Abwasserverband
Hammerstrom / Malxe Peitz

Datum: **17.06.2010** **öffentliche Verbandsversammlung** ☑

TOP: **5** **nichtöffentliche Verbandsversammlung** ☐

Einreicher: **TAV Peitz**

Beschlußvorlage für die Verbandsversammlung des

Trink- und Abwasserverbandes
"Hammerstrom / Malxe" Peitz

Beratungsgegenstand

Satzung über die Erhebung von Abwasseranschlussbeiträgen für die zentrale Abwasserentsorgungsanlage des TAV

Beschluß soll erhalten:

1 x Protokoll
1 x je Mitgliedsgemeinde
1 x je Mitglied der Verbandsversammlung

1.Problembeschreibung / Begründung

Siehe Anlage

A-

2.Beschlußvorschlag:

Der Trink- und Abwasserverband -Hammerstrom/Malxe- beschließt die beiliegende Satzung über die Erhebung von Abwasseranschlussbeiträgen für die zentrale Abwasserentsorgungsanlage des Trink - und Abwasserverbandes - Hammerstrom/ Malxe – Peitz (Beitragssatzung).

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des beschließenden Gremiums **7** davon anwesend **7**

Beschlußfähigkeit gegeben : ☑ Ja ☐ Nein

Abstimmungsergebnis:

6 x Ja **0 x Nein** **1 x Enthaltung**

3.Beschluß

Beschlußnummer:

TAV/08/25/10

Die beiliegende Satzung über die Erhebung von Abwasseranschlussbeiträgen für die zentrale Abwasserentsorgungsanlage des Trink - und Abwasserverbandes - Hammerstrom/ Malxe – Peitz (Beitragssatzung) wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Beschlossen auf der Sitzung am:

17.06.2010

Hanschke
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Hölzner
Verbandsvorsteherin

A

Beschlussvorschlag

Der Trink- und Abwasserverband - Hammerstrom/Malxe - beschließt die beiliegende

Satzung über die Erhebung von Abwasseranschlussbeiträgen für die zentrale Abwasserentsorgungsanlage des Trink - und Abwasserverbandes - Hammerstrom/ Malxe – Peitz (Beitragssatzung).

Problembeschreibung/Begründung

Entsprechend der Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg vom 27.05.2009 hatte der TAV eine Regelung zu den Altanliegern zu treffen.
In der 7. Sitzung der Verbandsversammlung am 18.03.2010 haben sich deren Mitglieder darauf verständigt, für Altanlieger einen reduzierten Beitragsssatz zu veranlagen.
Die notwendigen Regelungen wurden in den vorliegenden Satzungsentwurf aufgenommen. Desweiteren wurden einige Präzisierungen und Korrekturen vorgenommen.

zu Präambel

Die Präambel wird bezüglich der jeweils geltenden Fassungen der Gesetze, welche die Rechtsgrundlagen für diese Satzung bilden, geändert.

zu § 1 Abs. 1

Die An- und Ausführungszeichen bei Hammerstrom/Malxe wurden durch Bindestriche ersetzt.

zu § 4 Abs. 1

Das Wort Abwasserbeitrag wurde durch das Wort Abwasseranschlussbeitrag ersetzt, damit der Absatz verständlicher ist.

zu § 4 Abs. 3

Satz 2 wird gestrichen, da durch die ursprüngliche Regelung die Gefahr besteht, dass hier ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz festgestellt werden könnte, wenn der nutzungsabhängige Flächenbeitrag in den verschiedenen Gebieten unterschiedlich berechnet wird. Eine gerichtliche Entscheidung liegt bislang nicht vor.

zu § 4 Abs. 4 c)

Zum besseren Verständnis werden die Worte „nach § 4 Abs. 5 h bis j dieser Satzung" durch „im Außenbereich" ersetzt, da der Außenbereich ausschließlich geregelt wird.

zu § 5 Abs. 2 bis 3

Der Beitragssatz für sogenannte Altanschließer wird durch den neu eingefügten Absatz geregelt. Die ursprünglichen Absätze 2 und 3 werden dadurch zu den Absätzen 3 und 4.

zu § 6 Abs. 1 S. 1

Der Zeitpunkt der Beitragsschuldnerstellung wird neu gefasst. Demnach ist beitragspflichtig, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

zu § 6 Abs. 2

Absatz 2 wurde verständlicher gefasst. Gesamtschuld entsteht nur, sofern mehrere Beitragspflichtige für dieselbe Schuld haften. Daneben haften die einzelnen Mit- und Teileigentümer bei Wohnungs- und Teileigentum nur entsprechend ihres Anteils.

zu § 7 Abs. 1

Die Schreibweise des Wortes „Inkrafttreten" wurde geändert.

zu § 7 Abs. 3 Satz 3 und 4

Sätze 3 und 4 werden neu eingefügt und lauten:

Ist die Beitragspflicht sechs Jahre nach Erlass des Vorausleistungsbescheides noch nicht entstanden, so kann die Vorausleistung zurückverlangt werden. Hierauf ist im Vorausleistungsbescheid hinzuweisen.

Diese Sätze sind dem KAG BBG entnommen worden. Die ursprünglichen Sätze 3 und 4 werden zu den Sätzen 5 und 6.

zu § 7 Abs. 6

Zum besseren Verständnis der Veranlagung der sogenannten Altanschließer wurde der Gesetzestext des § 18 KAG BBG übernommen:

Aufwand für Investitionen in leitungsgebundene Einrichtungen oder Anlagen, der vor dem 3. Oktober 1990 entstanden ist, ist nicht beitragsfähig. Satz 1 gilt nicht für die Übernahme von Verbindlichkeiten.

zu § 11

Diese Satzung tritt bis auf § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft. § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 treten einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.